

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Heigenbrücken (BGS – WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heigenbrücken folgende Änderungssatzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Heigenbrücken (BGS – WAS) vom 13.10.2010 (Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Heigenbrücken vom 14.10.2010) in der Fassung vom 12.12.2013 (Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Heigenbrücken vom 19.12.2013) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Heigenbrücken, den 23.11.2015

Siegel

Englert, 1. Bürgermeister